
Fassung Standeskommission
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über die Urnenabstimmungen
(VUA)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat,

in Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017:

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig zu überwachen.

⁴ Die Standeskommission kann für die Überwachung der Urnen und der Stimmabgabe in einer Behördenweisung nähere Vorgaben machen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

1. Ausgangslage

Am 23. Oktober 2017 hat der Grosse Rat die neue Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) verabschiedet. In der Folge wurde der Erlass der Bundeskanzlei zur Genehmigung unterbreitet. Die Bundeskanzlei stellte in ihrem Prüfungsbericht fest, dass die Verordnung mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 1 genehmigt werden kann. Die fragliche Bestimmung sieht vor, dass jede Urne und die Stimmabgabe während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen ist.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 teilte die Bundeskanzlei mit, dass sie die Verordnung mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 1 genehmigt hat. Zur Begründung für die Nichtgenehmigung von dieser einen Bestimmung führte sie an, das Bundesrecht verlange von den Kantonen, die Stimmabgabe so zu regeln, dass das Stimmgeheimnis gewahrt, die Stimmberechtigung kontrolliert und Missbräuche ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung dieser Vorgaben sei nach der Auffassung der Bundeskanzlei grundsätzlich eine ständige Überwachung der Urnen durch mehr als eine Person nötig. Bestehe der Kanton Appenzell I.Rh. auf der verabschiedeten Fassung von Art. 12 Abs. 1 VUA, werde die Angelegenheit dem Bundesrat unterbreitet, der in strittigen Fällen entscheide.

Hierauf beschloss die Standeskommission, dem Grossen Rat einen Kompromissvorschlag zu unterbreiten. Gemäss diesem sollte Art. 12 Abs. 1 so gefasst werden, dass grundsätzlich stets zwei Personen die Stimmabgabe überwachen müssen. Wo aber mehrere Urnen nebeneinanderstehen, wie dies jeweils vor der Landeskantlei der Fall ist, soll für die Überwachung eine Person pro Urne genügen. Der Grosse Rat trat am 5. Februar 2018 auf das Geschäft nicht ein. Die Auffassung der Bundeskanzlei wurde kritisiert, da das Bundesrecht von den Kantonen lediglich verlange, die zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Andere Kantone würden auch nicht zwei Überwachungspersonen verlangen. Zudem sei die Überwachung im Prozess der brieflichen Stimmabgabe deutlich schlechter. Werde für die Urnenabstimmung eine Zweierüberwachung gefordert, müssten Urnenstandorte mit kleineren Frequentierungen geschlossen werden. Es wurde angeregt, in der Sache nochmals das Gespräch mit der Bundeskanzlei zu suchen.

Im Gespräch mit der Bundeskanzlei ergab sich keine Änderung. Eine Regelung, nach welcher die Urnen nur durch eine Person überwacht werden, wird weiterhin als nicht genehmigungsfähig erachtet. Auch der Blick auf die vier Kantone, die keine ausdrückliche Regelung der Anzahl von Überwachungspersonen kennen, änderte daran nichts. Gemäss den Abklärungen der Bundeskanzlei gilt das Vieraugenprinzip nämlich auch in diesen Kantonen: Im Kanton Glarus ist die Praxis so, dass die Urnenwache offenbar stets durch mindestens zwei Personen wahrgenommen wird. Auch im Kanton Solothurn werde darauf geachtet, dass im Zusammenhang mit dem Einsammeln, Aufbewahren und Auswerten der Stimmen keine Amtshandlung durch eine einzige Person vorgenommen wird. Die Urnenwache im Kanton Freiburg werde ebenfalls durch mehrere Personen besorgt. Schliesslich gilt offenbar das Vieraugenprinzip auch in der Praxis des Kantons Waadt.

Die Ständekommission hat sich hierauf nochmals mit der Sache befasst. Sie erachtet einen Bundesratsentscheid in der ganzen Angelegenheit für ungünstig. Angesichts des Umstands, dass das Vieraugenprinzip bei der Urnenüberwachung in allen Kantonen befolgt wird, erscheint die Wahrscheinlichkeit eines Abrückens des Bundesrats von der Auffassung der Bundeskanzlei wenig wahrscheinlich. Das Vorliegen eines negativen Entscheids des Bundesrats würde dem Kanton aber den Spielraum für flexible Lösungen weitgehend nehmen.

Zur möglichst optimalen Wahrung dieses Spielraums in der Umsetzung schlägt die Ständekommission folgende neue Lösung vor:

Art. 12 Abs. 1 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

¹*Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig zu überwachen.*

²...

³...

⁴*Die Ständekommission kann für die Überwachung der Urnen und der Stimmabgabe in einer Behördenweisung nähere Vorgaben machen.*

Es soll auf die Nennung einer Minimalzahl für die Überwachungspersonen verzichtet werden. Die Ständekommission soll unter Berücksichtigung der lokalen Begebenheiten und Interessen in einer Behördenweisung das Erforderliche für die Urnenüberwachung regeln. Die Regelung wird voraussichtlich folgende Elemente enthalten:

- Wo mehrere Urnen nebeneinanderstehen, soll eine Überwachungsperson pro Urne ausreichen.
- Bei Wanderurnen mit tiefen Stimmenzahlen kann die Überwachung durch eine Person bewilligt werden.
- Gleiches soll bei Urnen an Aussenstandorten gelten, die nur schwach frequentiert werden.

Der Vorschlag gemäss Revisionsentwurf wurde von der Bundeskanzlei vorgeprüft und für genehmigungsfähig erachtet.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Oktober 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Synopse

Revision Verordnung über die Urnenabstimmungen

| Geltendes Recht | Fassung Standeskommission |
|--|--|
| | I. |
| | Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017: |
| <p>Art. 12 Überwachung der Stimmabgabe</p> <p>¹ Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen.</p> <p>² Die Überwachung beinhaltet insbesondere, dass nur einmal gestimmt wird und die Urne zu Beginn leer ist sowie nach der Schliessung korrekt verwahrt wird.</p> <p>³ Die mit der Überwachung betrauten Personen dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch bei der Stimmabgabe Einfluss nehmen oder beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen.</p> | <p>¹ Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig zu überwachen.</p> <p>⁴ Die Standeskommission kann für die Überwachung der Urnen und der Stimmabgabe in einer Behördenweisung nähere Vorgaben machen.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Bund in Kraft. |
| | [Ort] [Behörde] |

